

# UniReport



## **Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 17. April 2013, zuletzt geändert am 26. März 2014**

### **Hier: Zweite Änderung**

#### **Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 7. April 2015**

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679, 682), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 25. März 2015 die nachstehende Satzung erlassen:

#### **Art. I**

1. Nummern 3 bis 10 in Teil II der Anlage werden wie folgt neu gefasst:

##### **„3. Studienfach Biologie in den Lehramtsstudiengängen**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 66 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 34 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie und Physik ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch einheitliche Prüfungs- oder sonstige Noten für die genannten Fächer aus, so treten diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an dessen Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

##### **4. Studienfach Chemie in den Lehramtsstudiengängen**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49 % aus dem Durchschnitt dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre in den Fächern Mathematik, Chemie und Physik ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch einheitliche Prüfungs- oder sonstige Noten für die genannten Fächer aus, so treten diese an die

Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an deren Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

#### **5. Studienfach Deutsch in den Lehramtsstudiengängen**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Deutsch ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Deutsch aus, so tritt diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an dessen Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

#### **6. Studienfach Politik und Wirtschaft in den Lehramtsstudiengängen**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre in den Fächern Deutsch und Mathematik ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch einheitliche Prüfungs- oder sonstige Noten für die genannten Fächer aus, so treten diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an dessen Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

#### **7. Studienfach Sport in den Lehramtsstudiengängen**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49 % aus der Note eines Studierfähigkeitstests gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über den Studierfähigkeitstest im Fach Sport vom 25. März 2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Wird keine solche Note nachgewiesen, so tritt an ihre Stelle die Note 6.

#### **8. Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Sport ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Sport aus, so tritt diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Weist die Hochschulzugangsberechtigung auch keine solche Note aus, kann sie durch die Note eines Studierfähigkeitstests gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über den Studierfähigkeitstest im Fach Sport vom 25. März 2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung ersetzt werden. Andernfalls tritt an ihre Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.“

2. Nr. 8 in Teil II der Anlage wird zu Nr. 9.
3. Die bisherigen Nummern 9 und 10 in Teil II der Anlage werden wie folgt neu gefasst:

#### **„10. Psychologie mit dem Abschluss Bachelor**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 80 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 20 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Mathematik ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch eine einheitliche Prüfungs- oder

sonstige Note für das Fach Mathematik aus, so tritt diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an dessen Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

#### **11. Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 80 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 20 % aus dem Durchschnitt der darin ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre für das Fach Mathematik ergibt. Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Halbjahresnoten, aber eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Mathematik aus, so tritt diese an die Stelle der Halbjahresnoten. Andernfalls tritt an deren Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.“

### **Art. II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im UniReport in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2015/16.

Frankfurt am Main, den 21.04.2015

**Prof. Dr. Birgitta Wolff**

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

#### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.